
ÖR Webinar –
Prüfungsvorbereitung ÖR
Wahlverfahren/Wahlprüfung
und einstweiliger Rechtsschutz vor dem BVerfG

Thomas Weiler

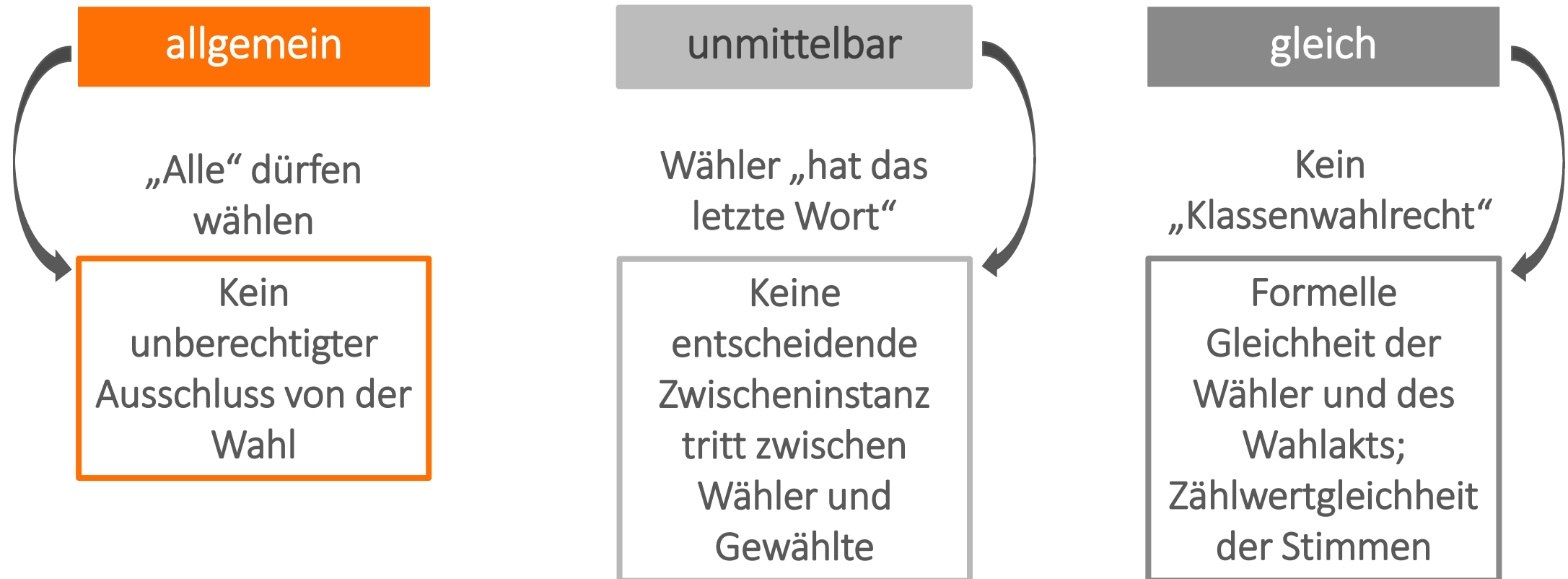


▶ Wahlrechtsgrundsätze





▶ Geschriebene Wahlrechtsgrundsätze I





▶ Geschriebene Wahlrechtsgrundsätze II

frei
(Wahl)

Wähle ich? Wen
wähle ich?

Keine
Beeinflussung
durch den Staat;
keinerlei Druck
oder Zwang

frei
(Abstimmung)

leicht
eingeschränkt

Sachliche
Bewertungen und
Stellungnahmen
staatlicherseits
zulässig, ggf. sogar
geboten

geheim

schützt und stärkt
die freie Wahl

Der Einzelne muss
und darf seine
Entscheidung nicht
offenlegen; kein
Stimmen(ver)kauf

▶ VG Köln, Beschluss vom
18.04.2017, 4 L 1613/17
KommunalPraxis Wahlen
2017, S. 155, mit Anmer-
kung Knut Engelbrecht

▶ Ungeschriebener Grundsatz: Öffentlich

Grundgesetz

▶ Laut BVerfGE 123, 39 hergeleitet aus:

Demokratie

Republik

Rechtsstaat


„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit keine Ausnahme verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist“

Grenze wäre also z.B. die „Geheimheit“ der Wahl


Staatstrukturprinzipien

Wahlen müssen auch genügen den Grundsätzen der...


Demokratie

 Wahlen sind der grundlegende Legitimationsakt der Demokratie; die Öffentlichkeit muss sich davon überzeugen können, dass keine Manipulationen vorliegen.

Republik

 Wahlen sind Sache des ganzen Volkes, jeder Bürger muss die zentralen Schritte der Wahl zuverlässig nachvollziehen und verstehen können.

Rechtsstaat

 Öffentlichkeit dient der Transparenz und Kontrolle; die Handlungen der Staatsorgane müssen vom Bürger zur Kenntnis genommen werden können.



▶ Personalisierte Verhältniswahl

Zwei

Stimmen, § 1 Abs. 2;
§ 4 BWahlG

Erststimme für Direktmandate

Derzeit 299

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen
erhält, § 5 BWahlG

Diese Personen ziehen auf jeden Fall in
BT ein

Zweistimme für Landeslisten

299 kommen dazu

(Hoch kompliziertes) Verfahren nach § 6
BWahlG

Hierdurch wird Verteilung im BT bestimmt
Problem:

Ungleichgewicht Erst/Zweitstimmen



Zus. Mandate

Parteien erhalten mehr Direktmandate
als ihnen nach Proporz zustünden

Ausgleich für andere Parteien,
BVerfG Urteile Juli 2008
(BVerfGE 121, 66) und Mai
2012 (131, 316) =>
Änderung von § 6 BWahlG

Überhangmandate

Überhangmandate faktisch nur für
CDU/CSU und SPD

Ausgleichsmandate

„Reform“ der Verteilung

Durch BT und BR verabschiedet

- Bis zu drei Überhangmandate werden nicht ausgeglichen
- Verrechnung der Sitze über Landeslisten hinweg
- Verringerung der Wahlkreise auf 280 (2025)



▶ Verfahren nach Art. 93 GG

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Organstreit);
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (abstrakte Normenkontrolle);
 - 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Bund-Länder Streit);
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
 - 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
 - 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
 - 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;

5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen (z.B. Wahlprüfung, Art. 41 Abs. 2 GG).

Wahlprüfung

Zweistufiges Verfahren

Durch den Bundestag, Art. 41 Abs. 1 GG

Verfahren nach WahlPrüfG, auf Einspruch

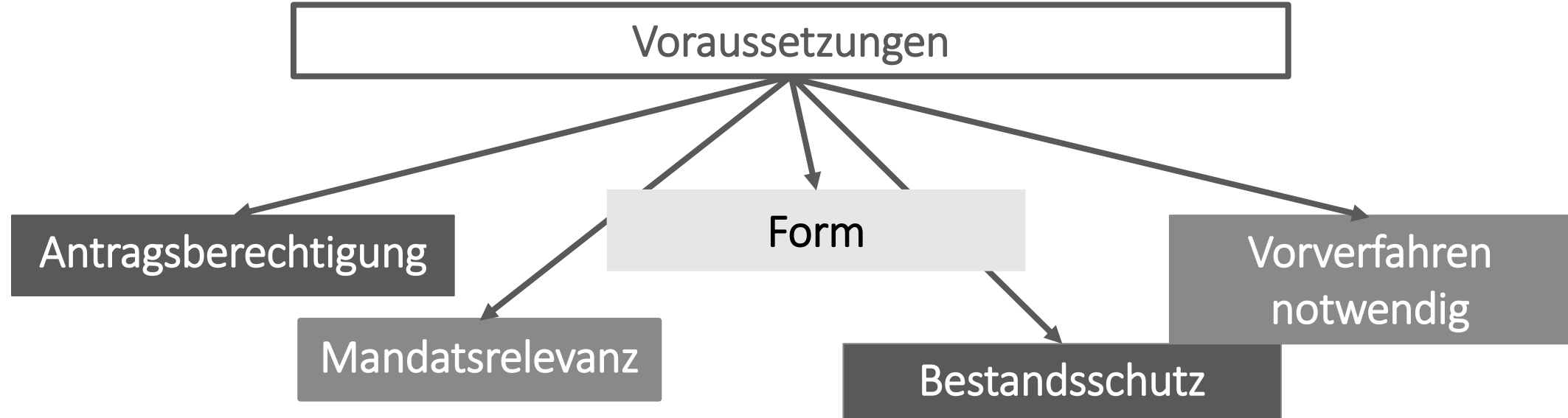
Vorgeschaltet Prüfung durch
Wahlprüfungsausschuss, Entscheidung
durch Bundestag

Durch das BVerfG, Art. 41 Abs. 2 GG

Beschwerde gg. Beschluss des
Bundestages

▶ Wahlprüfung BVerfG

Art. 41 Abs. 2 GG,
§§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG



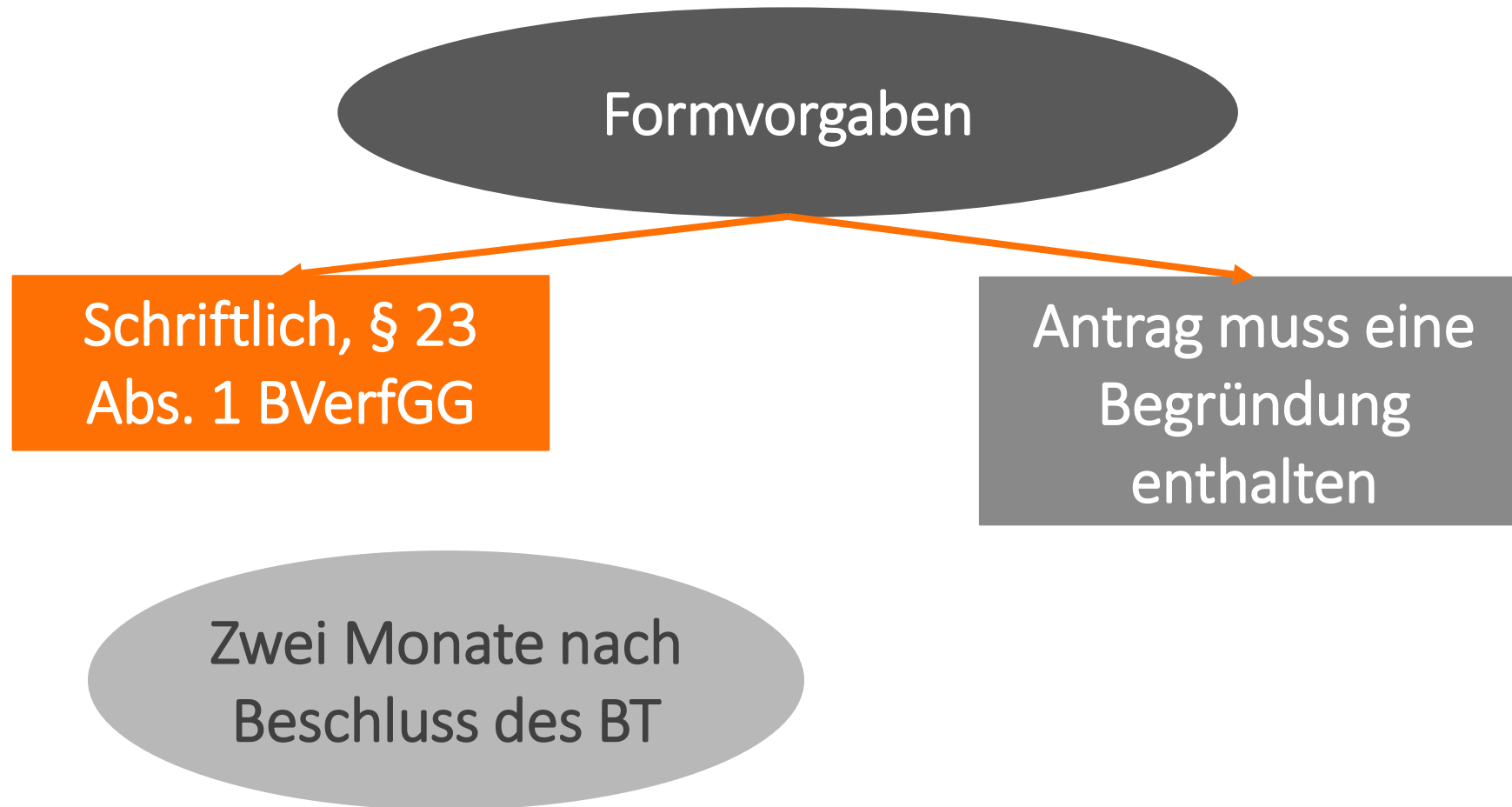
Antragsberechtigung/Rechtsverletzung

Antragsberechtigt sind Abgeordnete, deren Mitgliedschaft in Frage steht; jede/r Wahlberechtigte; Fraktion/10% des Bundestages

In Var. 1 muss Verletzung eigener Rechte gerügt werden; sonst objektive Verfahren



▶ Formalia

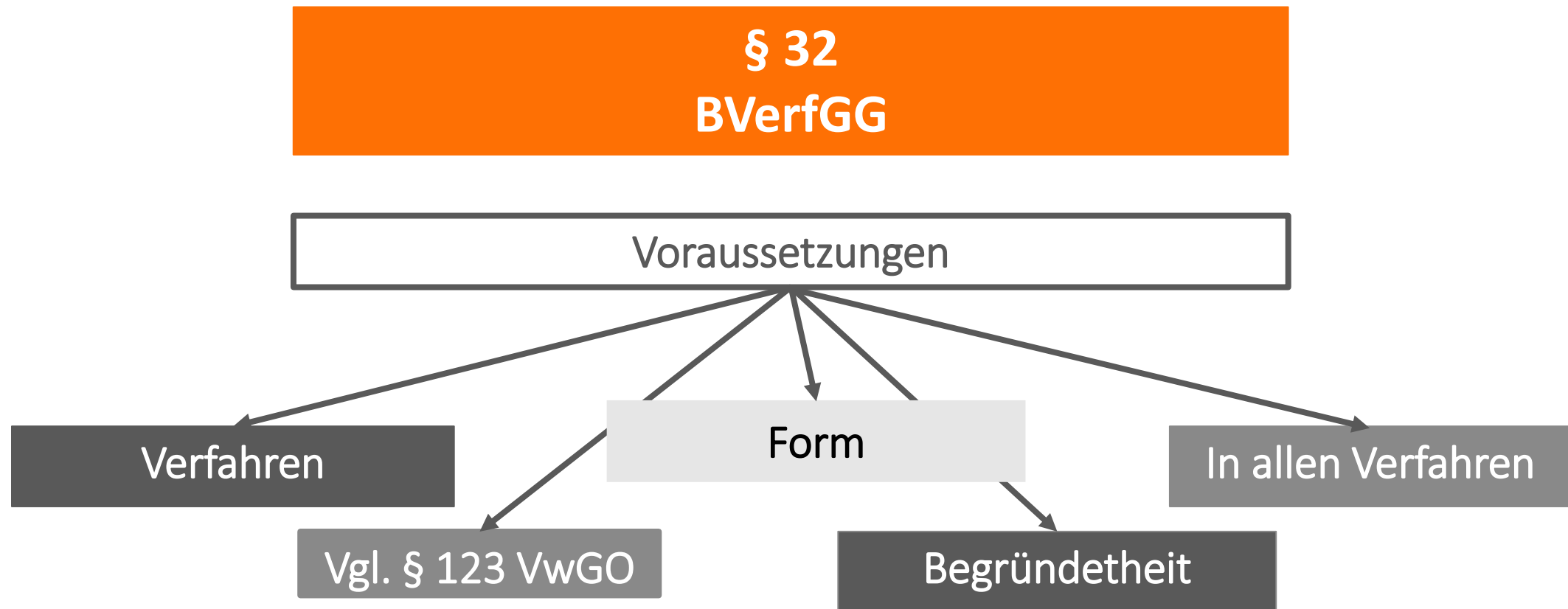


Begründetheit

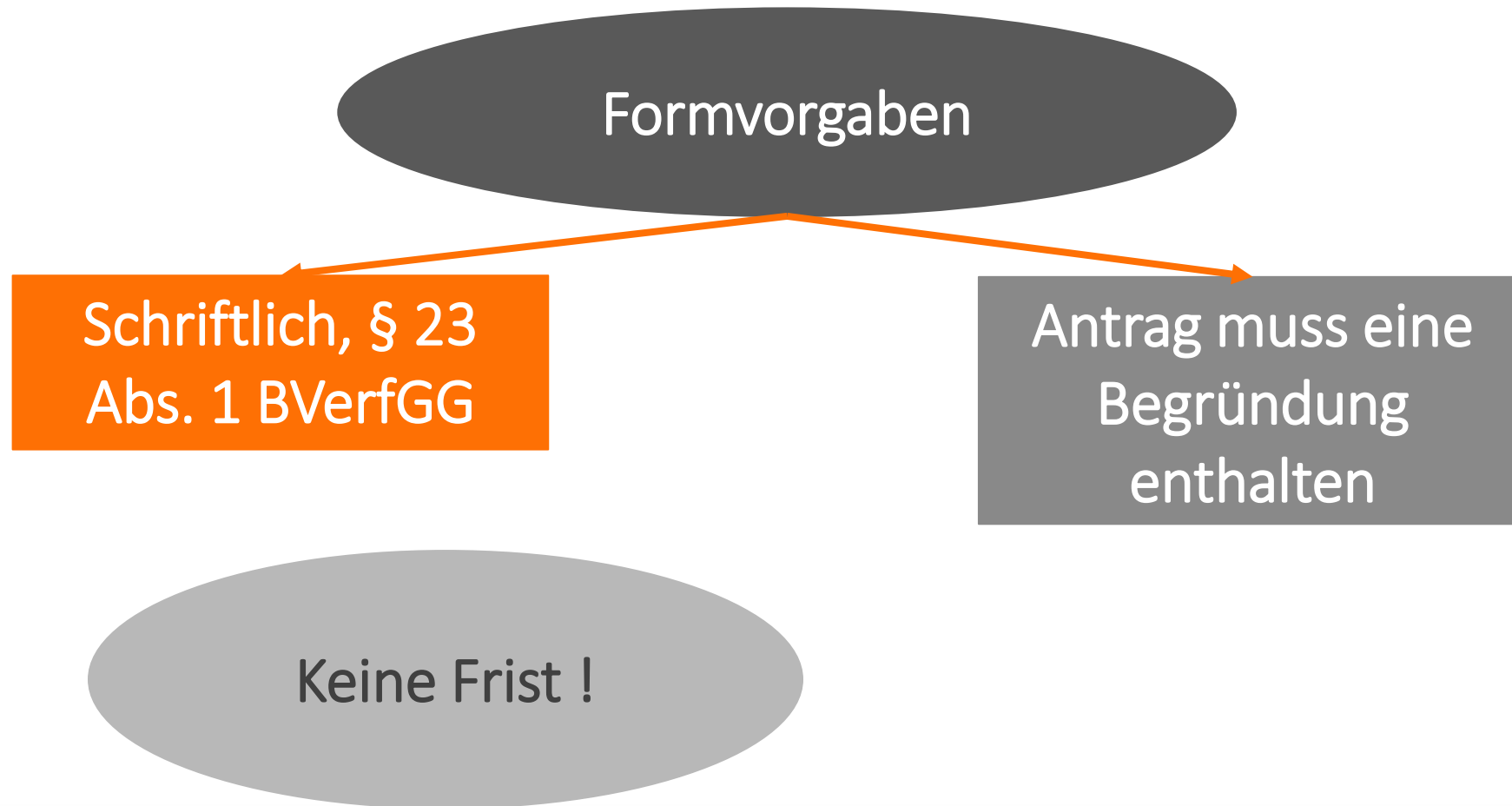
Es muss ein mandatsrelevanter Fehler vorliegen, d.h. der gerügte Verstoß würde zu einer anderen Zusammensetzung des BT führen.

Für ungültig wird die Wahl nur dann erklärt wenn ein solch mandatsrelevanter Fehler bewiesen ist und eine Abwägung zwischen dessen Auswirkungen mit dem Bestandsschutz ausnahmsweise dieses Ergebnis rechtfertigt.

▶ Eilverfahren



▶ Form etc.



Verfahren der einstweiligen Anordnung

Abs. 2: Kann ohne mündl. Verhandlung, sogar ohne Stellungnahmen ergehen

Abs. 3: Widerspruch möglich, dieser keine aufschiebende Wirkung



▶ Begründetheit

„zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten“

Folgenabwägung: Die Folgen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht ergeht, aber die Hauptsache Erfolg hätte, werden gegenüber den Nachteilen abgewogen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, die Hauptsache aber keinen Erfolg hätte. Etwas anderes gilt nur, wenn ein Hauptsacheverfahren von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist; dann kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung von vornherein nicht in Betracht.



Vielen Dank – bleiben Sie gesund!

ÖR

stayhome
staysafe
staypositive

shutterstock.com • 1677144913